

serm genaedigen. herren Markgraf Ludwig<sup>4</sup> ze Brandenburg./  
vnd seinem erben. offen sein, zû allen iren notdürften an geuerd. / Vñs  
sol auch vnd vnser erben. vnser genaediger herre Margraf Ludwig<sup>4</sup>  
ze / Brandenburg. vnd sin erben. ob er nicht. wer., schirmen. als  
ain herre sein / Diener durch recht Schirmen sol. Dirre ding ze ainem.  
offen. / Vrchünd geben wier die vrogenanten Graue Rudolf<sup>2</sup>. von  
Montfort / Vnd auch grafe Hartman<sup>3</sup> von werdenberg von  
Sangans. für / vñs vnd. vnser erben. disen brief. mit vnsern aigen.  
Jnsiglen. / versigelt. der geben ist an Meran<sup>1</sup>. an dem Dornstag vor  
aller / Hayligen tag. do man zalte von Gots geburd. driuzehnhundert /  
vnd vierzich Jar. vnd Dar nach. in dem Achteden Jar, -

### *Übersetzung*

Ich Graf Rudolf<sup>2</sup> von Montfort und ich, Graf Hartmann<sup>3</sup> von Werdenberg von Sangans verkünden und bekennen öffentlich in diesem Brief, allen denen, die ihn ansehen oder hören lesen, dass wir beide und nach unserem Tod unsere hiemit dazu verbundenen Erben dem durchlauchten unserem gnädigen Herren Ludwig<sup>4</sup>, Markgrafen von Brandenburg und nach seinem Ableben, das Gott lange verhüte, seinen Erben und Brüdern unseren treuen, ständigen guten Dienst gelobt haben, bis zum nächstkünftigen St. Martinstag und danach die nächsten zwei Jahre, ihm oder wer an seiner Statt Hauptmann ist, mit 24 Helmen berittenem Kriegsvolk und mit zweihundert Mannen guten Fussvolkes in das Gebirge<sup>5</sup> über den Arlberg<sup>6</sup>, oder nach Schwaben oder Bayern mit 24 Helmen berittenem Kriegsvolk ohne Fussvolk gegen jedermann, niemand ausgenommen ausser unsere Brüder und unsere Eidgenossen, die von Rüzün<sup>7</sup>, mit denen wir uns zu diesen Zeiten verbunden haben, es wäre denn, dass man an unserm gnädigen Herrn Markgraf Ludwig<sup>4</sup> zu Brandenburg oder nach seinem Ableben an seinem Erben Mutwillen üben wollte, da würden wir ihm Beistand leisten; und an welchen Ort uns der obgenannte unser gnädiger Herr Markgraf Ludwig<sup>4</sup> zu Brandenburg oder nach seinem Ableben seine Erben oder sein Hauptmann im Gebirg<sup>5</sup> oder zu Schwaben aufrufen mit ihren Briefen oder mit ihren zuverlässigen Boten, so sollen wir zu ihnen ziehen mit unserem Kriegsvolk, wie oben geschrieben und festgestellt ist, und wenn wir zu ihm kommen an den Ort, wohin wir aufgerufen worden sind oder aufgerufen werden zu seinen